

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 155. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 156.

(Nr. 2097.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.
